

Hans Kelsen:

Die Rechtsordnung als hierarchisches System von Zwangsnormen

Auf die Normen, die den Charakter von Rechtsnormen haben und gewissen Tatbeständen den Charakter von Rechts-(oder Unrechts-) Akten verleihen, ist die Rechtserkenntnis gerichtet. Denn das Recht, das den Gegenstand dieser Erkenntnis bildet, ist eine normative Ordnung menschlichen Verhaltens, und das heißt, ein System von menschliches Verhalten regelnden Normen. Mit »Norm« bezeichnet man: daß etwas sein oder geschehen, insbesondere daß sich ein Mensch in bestimmter Weise verhalten *soll*. Das ist der Sinn, den gewisse menschliche Akte haben, die intentional auf das Verhalten anderer gerichtet sind. Sie sind intentional auf das Verhalten anderer gerichtet, wenn sie, ihrem Sinne nach, dieses Verhalten gebieten (befehlen), aber auch wenn sie es erlauben und insbesondere wenn sie es ermächtigen, das heißt: wenn dem anderen eine gewisse Macht verliehen wird, insbesondere die Macht, selbst Normen zu setzen. Es sind — in diesem Sinne verstanden — Willensakte. Wenn ein Mensch durch irgendeinen Akt den Willen äußert, daß ein anderer Mensch sich in bestimmter Weise verhalte, wenn er dieses Verhalten gebietet oder erlaubt oder ermächtigt, kann der Sinn seines Aktes nicht mit der Aussage beschrieben werden, daß sich der andere so verhalten wird, sondern nur mit der Aussage, daß sich der andere so verhalten soll. Derjenige, der gebietet oder ermächtigt, will; derjenige, an den das Gebot gerichtet ist oder dem die Erlaubnis oder Ermächtigung gegeben wird, soll. Dabei ist das Wort »sollen« hier in einer weiteren als der üblichen Bedeutung gebraucht. Dem üblichen Sprachgebrauch nach korrespondiert nur dem Gebieten ein »Sollen«, dem Erlauben ein »Dürfen«, dem Ermächtigen ein »Können« Hier aber wird mit »sollen« der normative Sinn eines intentional auf das Verhalten anderer gerichteten Aktes bezeichnet. In diesem »Sollen« ist das »Dürfen« und »Können« mit inbegriffen. Denn eine Norm kann nicht nur gebieten, sondern auch erlauben und insbesondere ermächtigen. Wenn derjenige, dem ein bestimmtes Verhalten geboten oder erlaubt, der zu einem bestimmten Verhalten ermächtigt wird, nach dem Grund dieses Geboten-, Erlaubt- oder Ermächtigtseins (nicht nach der Ursache des Aktes, mit dem geboten, erlaubt oder ermächtigt wird) fragen will, kann er nur fragen:

warum soll (oder, im üblichen Sprachgebrauch auch: darf, kann) ich mich so verhalten?

»Norm« ist der Sinn eines Aktes, mit dem ein Verhalten geboten oder erlaubt, insbesondere ermächtigt wird. Dabei ist zu beachten, daß die Norm als der spezifische Sinn eines intentional auf das Verhalten anderer gerichteten Aktes etwas anderes ist als der Willensakt,

dessen Sinn sie ist. Denn die Norm ist ein Sollen, der Willensakt, dessen Sinn sie ist, ein Sein. Darum muss der Sachverhalt, der im Falle eines solchen Aktes vorliegt, in der Aussage beschrieben werden: der eine will, daß sich der andere in bestimmter Weise verhalten soll. Der erste Teil bezieht sich auf ein Sein, die Seins-Tatsache des Willensaktes, der zweite Teil auf ein Sollen, auf eine Norm als den Sinn des Aktes. Darum trifft nicht zu — wie vielfach behauptet wird — die Aussage: ein Individuum soll etwas, bedeute nichts anderes als: ein anderes Individuum will etwas; das heißt, daß sich die Aussage eines Sollens auf die Aussage eines Seins reduzieren lasse.

Der Unterschied zwischen Sein und Sollen kann nicht näher erklärt werden. Er ist unserem Bewusstsein unmittelbar gegeben. Niemand kann leugnen, daß die Aussage: etwas ist — das ist die Aussage, mit der eine Seins-Tatsache beschrieben wird — wesentlich verschieden ist von der Aussage: daß etwas sein soll — das ist die Aussage, mit der eine Norm beschrieben wird; und daß daraus, daß etwas ist, nicht folgen kann, daß etwas sein soll, so wie daraus, daß etwas sein soll, nicht folgen kann, daß etwas ist.[...]

Ein Strafgesetz kann den Satz enthalten: Diebstahl wird mit Gefängnis bestraft. Der Sinn dieses Satzes ist nicht, wie sein Wortlaut anzuzeigen scheint, die Aussage über ein tatsächliches Geschehen, sondern eine Norm: ein Befehl oder eine Ermächtigung, Diebstahl mit Gefängnis zu bestrafen. Der Gesetzgebungsprozess ist eine Reihe von Akten, die in ihrer Gesamtheit den Sinn von Normen haben. Wenn man sagt, daß mit einem der oben erwähnten Akte oder durch die Akte des Gesetzgebungsprozesses eine Norm »erzeugt« oder »gesetzt« wird, so ist das nur ein figürlicher Ausdruck dafür, daß der Sinn oder die Bedeutung des Aktes oder der Akte, die den Gesetzgebungsprozess darstellen, eine Norm ist. Doch muss der subjektive von dem objektiven Sinne unterschieden werden. »Sollen« ist der subjektive Sinn jedes Willensaktes eines Menschen, der intentional auf das Verhalten eines anderen gerichtet ist. Aber nicht jeder solche Akt hat auch objektiv diesen Sinn. Nur wenn er auch objektiv den Sinn des Sollens hat, bezeichnet man das Sollen als »Norm«. Darin, daß »Sollen« auch der objektive Sinn des Aktes ist, kommt zum Ausdruck, daß das Verhalten, auf das der Akt intentional gerichtet ist, nicht nur vom Standpunkt des den Akt setzenden Individuums, sondern auch vom Standpunkt eines unbeteiligten Dritten als gesollt angesehen wird; und das auch dann, wenn das Wollen, dessen subjektiver Sinn das Sollen ist, faktisch aufgehört hat zu existieren, wenn mit dem Willen nicht auch der Sinn, das Sollen verschwindet; wenn das Sollen auch nach Aufhören des Wollens »gilt«, ja wenn es gilt, selbst wenn das Individuum, dessen Verhalten dem subjektiven Sinne des Willensaktes nach gesollt ist, von diesem Akt und seinem Sinn gar nichts weiß, wenn dieses Individuum als verpflichtet oder berechtigt angesehen wird, sich sollensgemäß zu verhalten. Dann ist das Sollen, als »objektives« Sollen, eine »geltende«, den Adressaten bindende »Norm«. Dies ist

dann der Fall, wenn dem Willensakte, dessen subjektiver Sinn ein Sollen ist, dieser objektive Sinn durch eine Norm verliehen ist, wenn dieser Akt durch eine Norm ermächtigt ist, die darum als eine »höhere« Norm gilt. Der Befehl eines Gangsters, ihm eine bestimmte Geldsumme zu geben, hat denselben subjektiven Sinn wie der Befehl eines Steuerbeamten, nämlich den Sinn, daß das Individuum, an das der Befehl gerichtet ist, eine bestimmte Geldsumme leisten soll. Aber nur der Befehl des Steuerbeamten, nicht der Befehl des Gangsters hat den Sinn einer geltenden, den Adressaten verpflichtenden Norm, nur der eine, nicht der andere ist ein normsetzender Akt: weil der Akt des Steuerbeamten durch ein Steuergesetz ermächtigt ist, während der Akt des Gangsters auf keiner solchen ihn ermächtigenden Norm beruht. Daß der gesetzgebende Akt, der subjektiv den Sinn des Sollens hat, auch objektiv diesen Sinn, das heißt den Sinn einer geltenden Norm hat, ist darum der Fall, weil die Verfassung dem Gesetzgebungsakt diesen objektiven Sinn verleiht. Der verfassungsgebende Akt hat nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv normativen Sinn, wenn vorausgesetzt wird, daß man sich so verhalten soll, wie der Verfassungsgeber vorschreibt. Fordert ein sich in Not befindlicher Mensch einen anderen auf, ihm Hilfe zu leisten, ist der subjektive Sinn seiner Forderung, daß der andere ihm Hilfe leisten soll. Aber eine objektiv gültige, den anderen verpflichtende Norm liegt in diesem Falle nur dann vor, wenn die generelle, etwa durch einen Religionsstifter gesetzte Norm der Nächstenliebe gilt; und diese gilt als objektiv verbindliche Norm nur, wenn vorausgesetzt wird, daß man sich so verhalten soll, wie der Religionsstifter befohlen hat. Eine solche, die objektive Geltung begründende Voraussetzung wird hier als **Grundnorm** bezeichnet. Es ist somit nicht die Seins-Tatsache eines auf das bestimmte Verhalten anderer gerichteten Willensaktes, sondern wiederum nur eine Soll-Norm, aus der — in einem objektiven Sinne — die Geltung der Norm folgt, daß sich diese anderen dem subjektiven Sinne des Willensaktes entsprechend verhalten sollen. [. ..]

Es ist unzutreffend, die Norm im allgemeinen und die Rechtsnorm im besonderen als »Wille« oder »Befehl« — des Gesetzgebers oder des Staates — zu charakterisieren, wenn unter »Wille« oder »Befehl« der psychische Willensakt verstanden wird. [. ..]

Ist das Recht als normative Ordnung, **als ein System von Normen**, begriffen, die das Verhalten von Menschen regeln, entsteht die Frage:

Was begründet die Einheit einer Vielheit von Normen, warum gehört eine bestimmte Norm zu einer bestimmten Ordnung?

Und diese Frage steht in einem engen Zusammenhang mit der Frage:

Warum gilt eine Norm, was ist ihr Geltungsgrund?

Daß eine sich auf das Verhalten eines Menschen beziehende Norm »gilt«, bedeutet, daß sie verbindlich ist, daß sich der Mensch in der von der Norm bestimmten Weise verhalten soll. Schon in einem früheren Zusammenhang wurde ausgeführt, daß die Frage, warum die Norm gilt, das heißt: warum sich der Mensch so verhalten soll, nicht mit der Feststellung einer Seinstatsache beantwortet werden, daß der Geltungsgrund einer Norm nicht eine solche Tatsache sein kann. Daraus, daß etwas *ist*, kann nicht folgen, daß etwas sein *soll*; sowie daraus, daß etwas sein *soll*, nicht folgen kann, daß etwas *ist*.

Der Geltungsgrund einer Norm kann nur die Geltung einer anderen Norm sein. Eine Norm, die den Geltungsgrund einer anderen Norm darstellt, wird figurlich als die höhere Norm im Verhältnis zu einer niederen Norm bezeichnet. Zwar scheint es, daß man die Geltung einer Norm mit der Tatsache begründen könne, daß sie von irgendeiner Autorität, einem menschlichen oder übermenschlichen Wesen, gesetzt ist; so wenn man die Geltung der Zehn Gebote mit der Tatsache begründet, daß Gott Jehova (Allah M.I.) sie auf dem Berge Sinai gegeben habe; oder wenn man sagt, daß man seine Feinde lieben soll, weil Jesus, der Sohn Gottes (Mohammad, der Gottesgesandte, M.I.), dies in seiner Bergpredigt befohlen habe. In beiden Fällen ist der zwar nicht ausgesprochene, aber vorausgesetzte Geltungsgrund nicht die Tatsache, daß Gott oder der Sohn Gottes (oder der Gesandte Gottes, Mohammad, M.I.) zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort eine bestimmte Norm gesetzt hat, sondern eine Norm: die Norm, daß man den Geboten Gottes, und die Norm, daß man den Geboten seines Sohnes (seines Gesandter, Mohammad, M.I.) gehorchen soll. Allerdings bildet in dem Syllogismus (logischen Schluss, M.I.), dessen Obersatz der die höhere Norm aussagende Soll-Satz ist: man soll den Geboten Gottes (oder den Geboten seines Sohnes) (oder den Gebote seines Gesandter, M.I.) gehorchen, und dessen Schlußsatz der die niedere Norm aussagende Soll-Satz ist: man soll den Zehn Geboten (oder dem Gebot, seine Feinde zu lieben) gehorchen, der eine Seins-Tatsache feststellende Satz:

Gott hat die Zehn Gebote erlassen (oder der Sohn Gottes hat befohlen, die Feinde zu lieben), (oder der Gesandter Gottes Mohammad hat befohlen, den Anderen genau so zu wünschen das, was man für sich wünscht, M.I.) als Untersatz ein wesentliches Glied. Obersatz und Untersatz sind beide Bedingungen des Schlußsatzes. Aber nur der Obersatz, der ein Soll-Satz ist, ist *conditio per quam* im Verhältnis zum Schlußsatz, der auch ein Soll-Satz ist; das heißt, die im Obersatz ausgesagte Norm ist der Geltungsgrund der im Schlußsatz ausgesagten Norm. Der als Untersatz fungierende Seins-Satz ist nur *conditio sine qua non* im Verhältnis zum Schlußsatz; das heißt: die im Untersatz festgestellte Seins-

Tatsache ist nicht der Geltungsgrund der im Schlußsatz ausgesagten Norm.

Die im Obersatz ausgesagte Norm: daß man den Geboten Gottes (oder seines Sohnes), (oder Mohammads, seines Gesandten, M.I.) gehorchen soll, ist in der Voraussetzung inbegriffen, daß die Normen, deren Geltungsgrund in Frage steht, von einer Autorität ausgehen, das heißt: von jemandem, der fähig, das heißt kompetent ist, gültige Normen zu setzen; diese Norm verleiht der normsetzenden Persönlichkeit die »Autorität«, Normen zu setzen. Die Tatsache, daß irgend jemand irgend etwas befiehlt, ist kein Grund, den Befehl als gültige, das heißt für den Normadressaten verbindliche Norm anzusehen. Nur eine kompetente Autorität kann gültige Normen setzen; und nur auf einer zur Normsetzung ermächtigenden Norm kann solche Kompetenz beruhen. Dieser Norm ist die zur Normsetzung ermächtigte Autorität ebenso unterworfen wie die zum Gehorsam gegenüber den von ihr gesetzten Normen verpflichteten Individuen.

Wie erwähnt, ist die Norm, die den Geltungsgrund einer anderen Norm darstellt, dieser gegenüber eine höhere Norm. Aber die Suche nach dem Geltungsgrund einer Norm kann nicht, wie die Suche nach der Ursache einer Wirkung, ins Endlose gehen. Sie muß bei einer Norm enden, die als letzte, höchste vorausgesetzt wird. Als höchste Norm muß sie *vorausgesetzt* sein, da sie nicht von einer Autorität *gesetzt* sein kann, deren Kompetenz auf einer noch höheren Norm beruhen müßte. Ihre Geltung kann nicht mehr von einer höheren Norm abgeleitet, der Grund ihrer Geltung nicht mehr in Frage gestellt werden. Eine solche als höchste vorausgesetzte Norm wird hier als Grundnorm bezeichnet. Auf sie mußte schon in anderem Zusammenhang hingewiesen werden. Alle Normen, deren Geltung auf eine und dieselbe Grundnorm zurückgeführt werden kann, bilden ein System von Normen, eine normative Ordnung. Die Grundnorm ist die gemeinsame Quelle für die Geltung aller zu einer und derselben Ordnung gehörigen Normen, ihr gemeinsamer Geltungsgrund. Daß eine bestimmte Norm zu einer bestimmten Ordnung gehört, beruht darauf, daß ihr letzter Geltungsgrund die Grundnorm dieser Ordnung ist. Diese Grundnorm ist es, die die Einheit einer Vielfalt von Normen konstituiert, indem sie den Grund für die Geltung aller zu dieser Ordnung gehörigen Normen darstellt. [. ...]

Als Zwangsordnung unterscheidet sich das Recht von anderen Gesellschaftsordnungen. Das Zwangsmoment, das ist der Umstand, daß der von der Ordnung als Folge eines für gesellschaftsschädlich angesehenen Sachverhalts statuierte Akt auch gegen den Willen des davon betroffenen Menschen und — im Falle des Widerstandes — mit Anwendung physischer Gewalt zu vollstrecken ist, ist das entscheidende Kriterium.

Sofern der von der Rechtsordnung statuierte Zwangsakt als Reaktion auf ein von der Rechtsordnung bestimmtes Verhalten eines Menschen auftritt, hat dieser Zwangsakt den Charakter einer Sanktion, und das menschliche Verhalten, gegen das der Zwangsakt

gerichtet ist, den Charakter eines verbotenen, rechtswidrigen Verhaltens, eines Unrechts oder Deliktes; es ist das Gegenteil jenes Verhaltens, das als geboten oder rechtmäßig anzusehen ist, ein Verhalten, durch das die Anwendung der Sanktion vermieden wird. Daß das Recht eine Zwangsordnung ist, bedeutet nicht — wie dies mitunter behauptet wird —, daß es zum Wesen des Rechtes gehört, das rechtmäßige, von der Rechtsordnung gebotene Verhalten zu »erzwingen«. Dieses Verhalten wird nicht durch die Setzung des Zwangsaktes erzwungen, denn der Zwangsakt ist gerade dann zu setzen, wenn nicht das gebotene, sondern das verbotene, das rechtswidrige Verhalten erfolgt. Gerade für diesen Fall ist ja der als Sanktion fungierende Zwangsakt statuiert. Meint man mit der fraglichen Behauptung, daß das Recht durch die Statuierung von Sanktionen die Menschen zu dem gebotenen Verhalten motiviert, indem der Wunsch, die Sanktion zu vermeiden, als Motiv dieses Verhalten herbeiführt, so ist zu erwidern, daß diese Motivation nur eine mögliche, keine notwendige Funktion des Rechtes ist, daß das rechtmäßige, das ist das gebotene, Verhalten auch durch andere Motive herbeigeführt werden kann und sehr häufig auch durch andere Motive, wie religiöse oder moralische Vorstellungen, herbeigeführt wird. Der Zwang, der in der Motivation liegt, ist psychischer Zwang; und dieser Zwang, den die Vorstellung des Rechts und besonders der von ihm statuierten Sanktionen auf die rechtsunterworfenen Subjekte ausübt, indem sie zum Motiv des gebotenen, rechtmäßigen Verhaltens wird, darf mit der Statuierung des Zwangsaktes nicht verwechselt werden. Psychischen Zwang übt jede bis zu einem gewissen Grad wirksame Gesellschaftsordnung, und manche — wie etwa die religiöse — noch in einem höheren Maße aus als die Rechtsordnung. Dieser psychische Zwang ist kein das Recht von anderen Gesellschaftsordnungen unterscheidendes Merkmal. Das Recht ist eine Zwangsordnung nicht in dem Sinne, daß es — oder richtiger, daß seine Vorstellung — psychischen Zwang ausübt; sondern in dem Sinne, daß es Zwangsakte, nämlich die zwangsweise Entziehung von Leben, Freiheit, wirtschaftlichen und anderen Gütern als Folgen der von ihm bestimmten Bedingungen statuiert. [. ..]

Die Frage nach dem Geltungsgrund einer zu einer bestimmten staatlichen Rechtsordnung gehörigen Rechtsnorm kann sich aus Anlass eines Zwangsaktes ergeben, zum Beispiel wenn ein Mensch einem anderen zwangsweise das Leben entzieht, seinen Tod durch Erhängen herbeiführt, und nun die Frage aufgeworfen wird, warum dieser Akt ein Rechtsakt, die Vollstreckung einer Strafe, und nicht ein Mord ist. Als Rechtsakt, und zwar als Vollstreckung einer Strafe, und nicht als Mord, kann ein solcher Akt nur gedeutet werden, wenn er von einer Rechtsnorm, und zwar von einer individuellen Rechtsnorm statuiert, das heißt als gesollt gesetzt ist, von einer Norm, die sich als richterliches Urteil darstellt. Damit erhebt sich die Frage, unter welchen Bedingungen eine solche Deutung möglich ist, warum es sich in dem vorliegenden Fall um ein richterliches Urteil handle, warum die damit

statuierte individuelle Norm gilt, eine gültige Rechtsnorm ist, zu einer geltenden Rechtsordnung gehört und daher angewendet werden soll.

Die Antwort auf diese Frage ist:

weil diese individuelle Norm in Anwendung des Strafgesetzes gesetzt wurde, das eine generelle Norm enthält, derzufolge unter Bedingungen, die im gegebenen Fall vorliegen, eine Todesstrafe verhängt werden soll. Fragt man nach dem Geltungsgrund dieses Strafgesetzes, so erhält man zur Antwort: das Strafgesetz gilt, weil es von der gesetzgebenden Körperschaft beschlossen wurde und diese durch eine Norm der Staatsverfassung ermächtigt ist, generelle Normen zu setzen. Fragt man nach dem Geltungsgrund der Staatsverfassung, auf der die Geltung aller generellen Normen und die Geltung der auf Grund dieser generellen Normen erzeugten individuellen Normen beruht, das heißt: fragt man nach dem Geltungsgrund der Normen, die die Erzeugung der generellen Normen regeln, indem sie bestimmen, durch welche Organe und in welchem Verfahren generelle Normen zu erzeugen sind, so gerät man vielleicht auf eine ältere Staatsverfassung; das heißt: man begründet die Geltung der bestehenden Staatsverfassung damit, daß sie gemäß den Bestimmungen einer vorangehenden Staatsverfassung im Wege einer verfassungsmäßigen Verfassungsänderung, das heißt aber gemäß einer positiven, von einer Rechtsautorität gesetzten Norm zustande gekommen ist; und so schließlich auf eine historisch erste Staatsverfassung, die nicht mehr auf einem solchen Wege entstanden ist, und deren Geltung daher nicht mehr auf eine positive, durch eine Rechtsautorität gesetzte Norm zurückgeführt werden kann, eine Staatsverfassung, die revolutionär, das heißt unter Bruch einer früher bestandenen Staatsverfassung oder für einen Bereich in Geltung getreten ist, der vordem überhaupt nicht der Geltungsbereich einer Staatsverfassung und einer auf ihr beruhenden staatlichen Rechtsordnung gewesen war. Zieht man nur die staatliche Rechtsordnung — nicht auch das Völkerrecht — in Betracht und fragt man nach dem Grund der Geltung einer historisch ersten Staatsverfassung, das heißt einer Verfassung, die nicht im Wege einer verfassungsmäßigen Änderung einer vorangegangenen Staatsverfassung zustande gekommen ist, dann kann die Antwort — wenn man darauf verzichtet, die Geltung der Staatsverfassung und die Geltung der ihr gemäß erzeugten Normen auf eine Norm zurückzuführen, die von einer meta-rechtlichen Autorität, wie Gott oder Natur, gesetzt ist — nur sein, daß die Geltung dieser Verfassung, die Annahme, daß sie eine verbindliche Norm sei, *vorausgesetzt* werden muß, wenn es möglich sein soll, die ihr gemäß gesetzten Akte als die Erzeugung oder Anwendung gültiger genereller Rechtsnormen und die in Anwendung dieser generellen Rechtsnormen gesetzten Akte als die Erzeugung oder Anwendung gültiger individueller Rechtsnormen zu deuten. Da der Grund der Geltung einer Norm nur wieder eine Norm sein kann, muß diese Voraussetzung eine Norm sein: keine von einer Rechtsautorität

gesetzte, sondern eine vorausgesetzte Norm, das heißt eine Norm, die vorausgesetzt wird, wenn der subjektive Sinn des verfassunggebenden Tatbestandes und der subjektive Sinn der der Verfassung gemäß gesetzten normerzeugenden Tatbestände als deren objektiver Sinn gedeutet wird. Da sie die Grundnorm einer Rechtsordnung, das heißt: einer Zwangsakte statuierenden Ordnung ist, lautet der diese Norm beschreibende Satz, der Grundsatz der in Frage kommenden staatlichen Rechtsordnung: Zwangsakte sollen gesetzt werden unter den Bedingungen und auf die Weise, die die historisch erste Staatsverfassung und die ihr gemäß gesetzten Normen statuieren. (In verkürzter Form: Man soll sich so verhalten, wie die Verfassung vorschreibt.) Die Normen einer Rechtsordnung, deren gemeinsamer Geltungsgrund diese Grundnorm ist, sind — wie der im Vorhergehenden dargestellte Regreß zur Grundnorm zeigt — nicht ein Komplex nebeneinander in Geltung stehender, sondern ein Stufenbau einander über- und untergeordneter Normen. [...]

Eine Rechtsnorm gilt nicht darum, weil sie einen bestimmten Inhalt hat, das heißt: weil ihr Inhalt aus dem einer vorausgesetzten Grundnorm im Wege einer logischen Schlußfolgerung abgeleitet werden kann, sondern darum, weil sie in einer bestimmten, und zwar in letzter Linie in einer von einer vorausgesetzten Grundnorm bestimmten Weise erzeugt ist. Darum und nur darum gehört sie zu der Rechtsordnung, deren Normen dieser Grundnorm gemäß erzeugt sind. Daher kann jeder beliebige Inhalt Recht sein. Es gibt kein menschliches Verhalten, das als solches, kraft seines Gehalts, ausgeschlossen wäre, Inhalt einer Rechtsnorm zu sein. Deren Geltung kann nicht darum verneint werden, weil ihr Inhalt dem einer anderen Norm widerspricht, die nicht zu der Rechtsordnung gehört, deren Grundnorm der Grund der Geltung der in Frage stehenden Norm ist. Die Grundnorm einer Rechtsordnung ist nicht eine materielle Norm, die, weil ihr Inhalt als unmittelbar einleuchtend angesehen, als höchste Norm vorausgesetzt wird, und aus der durch logische Operation Normen menschlichen Verhaltens — als das Besondere aus dem Allgemeinen — abgeleitet werden können. Die Normen einer Rechtsordnung müssen durch einen besonderen Setzungsakt erzeugt werden. Es sind gesetzte, das heißt positive Normen, Elemente einer positiven Ordnung. Versteht man unter der Verfassung einer Rechtsgemeinschaft die Norm oder die Normen, die bestimmen, wie, das heißt von welchen Organen und in welchen Verfahren — durch bewußte Rechtssatzung, insbesondere Gesetzgebung, oder Gewohnheit — die generellen Normen der die Gemeinschaft konstituierenden Rechtsordnung zu erzeugen sind, ist die Grundnorm jene Norm, die vorausgesetzt wird, wenn die Gewohnheit, durch die die Verfassung zustande gekommen ist, oder wenn der von bestimmten Menschen bewusst gesetzte, verfassunggebende Akt objektiv als ein normerzeugender Tatbestand gedeutet wird. [. . .]

Die Geltung einer Norm, das heißt, daß man sich so verhalten soll, wie die Norm bestimmt, darf mit der Wirksamkeit der Norm, das ist mit der Tatsache, daß man sich tatsächlich so verhält, nicht vermengt werden. Es besteht aber eine wesentliche Beziehung zwischen beiden. Eine sich als Recht darstellende Zwangsordnung wird nur dann als gültig angesehen, wenn sie im Großen und Ganzen wirksam ist. Das heißt: die den Geltungsgrund einer Rechtsordnung darstellende Grundnorm bezieht sich nur auf eine Verfassung, die die Grundlage einer wirksamen Zwangsordnung ist. Nur wenn das tatsächliche Verhalten der Menschen im großen und ganzen dem subjektiven Sinn der auf dieses Verhalten gerichteten Akte entspricht, wird dieser subjektive Sinn auch als ihr objektiver anerkannt, werden diese Akte als Rechtsakte gedeutet.

Nunmehr können wir die Frage beantworten, warum wir dem unter Todesandrohung erlassenen Befehl eines Straßenräubers nicht den objektiven Sinn einer für den Adressaten verbindlichen, das heißt gültigen Norm beilegen, warum wir diesen Akt nicht als Rechtsakt, warum wir die Verwirklichung der Drohung als Delikt und nicht als Vollstreckung einer Sanktion deuten. Handelt es sich um den vereinzelt Akt eines einzelnen Individuums, kann dieser schon darum nicht als ein Rechtsakt, sein Sinn nicht als eine Rechtsnorm angesehen werden, weil Recht — wie betont — nicht eine einzelne Norm, sondern ein System von Normen, eine soziale Ordnung ist, und eine besondere Norm als Rechtsnorm nur insofern anzusehen ist, als sie einer solchen Ordnung angehört. Der Vergleich mit einer Rechtsordnung käme nur in Betracht, wenn es sich um die systematische Tätigkeit einer organisierten Bande handelte, die ein bestimmtes Gebiet dadurch unsicher macht, daß sie dort lebende Menschen unter Androhung von Übeln zwingt, ihr Geld und Geldeswert auszuliefern. Dann ist die Ordnung, die das gegenseitige Verhalten der Mitglieder dieser als »Räuberbande« qualifizierten Gruppe regelt, von der externen Ordnung, das ist von den Befehlen zu unterscheiden, die die Mitglieder oder Organe der Bande unter Androhung von Übeln an Außenstehende richten. Denn nur gegenüber Außenstehenden betätigt sich die Gruppe als »Räuber«Bande. Wären Raub und Mord im Verhältnis zwischen den Räubern nicht verboten, läge überhaupt keine Gemeinschaft, keine Räuber-»Bande« vor. Dennoch mag auch die interne Ordnung der Bande mit einer als Rechtsordnung angesehenen Zwangsordnung vielfach in Konflikt stehen, innerhalb deren territorialen Geltungsbereich die Tätigkeit der Räuberbande fällt. Wenn die diese Gemeinschaft konstituierende, die interne und externe Ordnung umfassende Zwangsordnung nicht als Rechtsordnung, wenn ihr subjektiver Sinn, daß man sich ihr entsprechend verhalten soll, nicht als ihr objektiver Sinn gedeutet wird, so darum, weil keine Grundnorm vorausgesetzt wird, derzufolge man sich dieser Ordnung gemäß verhalten soll, das heißt: daß Zwang unter den Bedingungen und in der Weise geübt werden soll, wie es diese Ordnung bestimmt. Aber — und das ist die

entscheidende Frage — warum wird eine solche Grundnorm nicht vorausgesetzt? Sie wird nicht vorausgesetzt, weil — oder richtiger — wenn diese Ordnung nicht jene dauernde Wirksamkeit hat, ohne die keine sich auf sie beziehende, ihre objektive Geltung begründende Grundnorm vorausgesetzt wird. Sie hat diese Wirksamkeit offenbar nicht, wenn die Sanktionen statuierenden Normen der Rechtsordnung, innerhalb deren territorialen Geltungsbereich die Tätigkeit der Bande fällt, tatsächlich auf diese Tätigkeit als auf rechtswidriges Verhalten angewendet werden, den Angehörigen der Bande die Freiheit, ja das Leben durch Akte zwangsweise entzogen wird, die als Freiheits- und Todesstrafe gedeutet werden, und der Tätigkeit der Bande so ein Ende gesetzt wird. Das heißt: wenn die als Rechtsordnung angesehene Zwangsordnung wirksamer ist als die die Räuberbande konstituierende Zwangsordnung.

Ist diese Zwangsordnung in ihrem territorialen Geltungsbereich auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt und innerhalb dieses Gebietes in der Weise wirksam, daß die Geltung jeder anderen solchen Zwangsordnung ausgeschlossen ist, kann sie als Rechtsordnung und die durch sie konstituierte Gemeinschaft sehr wohl als »Staat« betrachtet werden, auch wenn dieser nach außen eine — nach positivem Völkerrecht — verbrecherische Tätigkeit entfaltet. Das beweist die Existenz der sogenannten Seeräuber-Staaten an der Nordwestküste Afrikas (Algier, Tunis, Tripolis), deren Schiffe vom 16. bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch Piraterie das Mittelmeer unsicher machten. Als »Seeräuber« waren diese Gemeinschaften nur mit Bezug auf ihre völkerrechtswidrige Gewaltanwendung gegenüber den Schiffen anderer Staaten qualifiziert. Ihrer internen Ordnung nach war gegenseitige Gewaltanwendung wohl in einem solchen Maße wirksam verboten, daß jenes Minimum an kollektiver Sicherheit gewährleistet war, das die Bedingung einer relativ dauernden Wirksamkeit der die Gemeinschaft konstituierenden Ordnung ist. [...]

Daß Gerechtigkeit kein das Recht von anderen Zwangsordnungen unterscheidendes Merkmal sein kann, ergibt sich aus dem relativen Charakter des Werturteiles, demzufolge eine Gesellschaftsordnung gerecht ist. [...]

Wird Gerechtigkeit als Kriterium der als Recht zu bezeichnenden normativen Ordnung angenommen, dann sind die kapitalistischen Zwangsordnungen der westlichen Welt, vom Standpunkt des kommunistischen Gerechtigkeitsideals, und die kommunistische Zwangsordnung der Sowjetunion, vom Standpunkt des kapitalistischen Gerechtigkeitsideals, kein Recht. Ein zu solcher Konsequenz führender Begriff des Rechts kann von einer positivistischen Rechtswissenschaft nicht akzeptiert werden. Eine Rechtsordnung mag vom Standpunkt einer bestimmten Gerechtigkeitsnorm aus als ungerecht beurteilt werden. Aber die Tatsache, daß der Inhalt einer wirksamen Zwangsordnung als ungerecht beurteilt werden

kann, ist jedenfalls kein Grund, diese Zwangsordnung nicht als Rechtsordnung gelten zu lassen. Nach dem Sieg der Französischen Revolution Ende des 18. Jahrhunderts sowie nach dem Sieg der Russischen Revolution Anfang des 20. Jahrhunderts bestand in den anderen Staaten die deutliche Neigung, die durch die Revolution errichtete Zwangsordnung nicht als Rechtsordnung, die Akte der revolutionär zur Macht gelangten Regierung nicht als Rechtsakte zu deuten; die eine, weil sie das monarchische Legitimitätsprinzip verletzte, die andere, weil sie das Privateigentum an den Produktionsmitteln abschaffte. Aus dem letzteren Grunde haben sogar Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika sich geweigert, Akte der revolutionär etablierten russischen Regierung als Rechtsakte anzuerkennen, mit der Begründung, daß sie nicht Akte eines Staates, sondern einer Gangsterbande seien. Sobald jedoch die revolutionär errichteten Zwangsordnungen sich als dauernd wirksam erwiesen, wurden sie als Rechtsordnung, die Regierungen der durch sie konstituierten Gemeinschaften als Staatsregierungen, ihre Akte als Staats- und somit als Rechtsakte anerkannt. [. ..]

Eine Gesellschaftsordnung kann — und dies ist bei einer Rechtsordnung der Fall — ein bestimmtes Verhalten gerade dadurch gebieten, daß sie an das gegenteilige Verhalten einen Nachteil, nämlich die Entziehung der oben erwähnten Güter, das ist eine Strafe im weitesten Sinne des Wortes, knüpft; so daß ein bestimmtes Verhalten im Sinne dieser Gesellschaftsordnung als geboten, und das heißt im Falle einer Rechtsordnung als rechtlich geboten nur insofern angesehen werden kann, als das gegenteilige Verhalten Bedingung einer Sanktion (im engeren Sinne) ist. Wenn eine Gesellschaftsordnung, wie die Rechtsordnung, ein Verhalten dadurch gebietet, daß sie für den Fall des gegenteiligen Verhaltens eine Sanktion als gesollt statuiert, kann man diese Sachlage in einem Satze beschreiben, der aussagt, daß im Falle eines bestimmten Verhaltens eine bestimmte Sanktion eintreten soll. Damit ist schon ausgesagt, daß das die Sanktion bedingende Verhalten verboten, sein Gegenteil geboten ist. Das Gesollt-sein der Sanktion schließt das Verboten-sein des Verhaltens, das ihre spezifische Bedingung ist, das Geboten-sein seines Gegenteils in sich. Dabei ist zu beachten, daß mit »Geboten«- oder »Verboten«-sein eines bestimmten Verhaltens nicht das Gesollt-sein dieses Verhaltens oder seines Gegenteils, sondern das Gesollt-sein der Folge dieses Verhaltens, das ist: der Sanktion, gemeint ist. Das gebotene Verhalten ist nicht das gesollte Verhalten; gesollt ist die Sanktion. Das Geboten-sein eines Verhaltens bedeutet, daß das Gegenteil dieses Verhaltens Bedingung des Gesollt-seins der Sanktion ist. Die Vollstreckung der Sanktion ist geboten, ist Inhalt einer Rechtspflicht, wenn ihre Unterlassung zur Bedingung einer Sanktion gemacht ist. Ist dies nicht der Fall, kann sie nur als ermächtigt, nicht auch als geboten gelten. Da dies kein endloser Regreß sein kann, kann die letzte Sanktion in dieser Reihe nur ermächtigt, nicht geboten sein. [. ...]

Wird das Recht als eine Zwangsordnung begriffen, lautet die Formel, mit der die Grundnorm einer staatlichen Rechtsordnung dargestellt wird: Zwang von Mensch zu Mensch soll in der Weise und unter den Bedingungen geübt werden, wie es in der historisch ersten Verfassung bestimmt ist. Die Grundnorm delegiert die historisch erste Verfassung, das Verfahren zu bestimmen, in dem Zwangsakte statuierende Normen zu setzen sind. Um objektiv als Rechtsnorm gedeutet zu werden, muß eine Norm der subjektive Sinn eines Aktes sein, der in diesem — dem grundnormgemäßen— Verfahren gesetzt ist, und muß einen Zwangsakt statuieren oder mit einer solchen Norm in wesentlicher Verbindung stehen. Mit der Grundnorm wird somit die in ihr enthaltene Definition des Rechts als Zwangsnorm vorausgesetzt. Die mit der Grundnorm vorausgesetzte Definition des Rechts hat zur Folge, daß als rechtlich geboten oder, was daſelbe ist, als Inhalt einer Rechtspflicht ein Verhalten nur dann angesehen werden kann, wenn das gegenteilige Verhalten als Bedingung eines Zwangsaktes normiert ist, der gegen den sich so verhaltenden Menschen (oder Angehörige desselben) gerichtet ist. Doch ist zu beachten, daß der Zwangsakt selbst nicht in diesem Sinne geboten sein muß, daß seine Anordnung und seine Vollstreckung nur ermächtigt sein kann.

Nun wird gegen die Definition des Rechts als Zwangsordnung, das heißt gegen die Aufnahme des Zwangsmomentes in den Rechtsbegriff, geltend gemacht, daß die historisch gegebenen Rechtsordnungen tatsächlich Normen enthalten, die keine Zwangsakte statuieren, Normen, die ein Verhalten erlauben oder zu einem Verhalten ermächtigen; aber auch Normen, die ein Verhalten gebieten, zu einem Verhalten verpflichten, ohne an das gegenteilige Verhalten als Bedingung einen Zwangsakt als Folge zu knüpfen; und insbesondere, daß die Nichtanwendung der Zwangsakte statuierenden Normen häufig nicht zur Bedingung von als Sanktionen fungierenden Zwangsakten gemacht wird.

Der letzterwähnte Einwand trifft nicht zu, denn die Definition des Rechts als Zwangsordnung kann aufrechterhalten werden, auch wenn die einen Zwangsakt statuierende Norm nicht selbst wieder in einer wesentlichen Verbindung mit einer Norm steht, die an die Nichtanordnung oder Nichtvollstreckung des Zwangsaktes in einem konkreten Falle eine Sanktion knüpft, wenn also die generelle Statuierung des Zwangsaktes rechtlich, das heißt objektiv nicht als geboten, sondern nur als ermächtigt oder positiv erlaubt zu deuten ist (auch wenn der subjektive Sinn des Aktes, mit dem der Zwangsakt generell statuiert ist, ein Gebieten ist). Die Definition des Rechts als Zwangsordnung kann auch gegenüber Normen aufrecht erhalten werden, die zu einem Verhalten ermächtigen, das nicht den Charakter eines Zwangsaktes hat, oder ein solches Verhalten positiv erlauben, sofern diese Normen unselbständige Normen sind, weil in wesentlicher Verbindung mit Zwangsakte statuierenden Normen stehend. Ein typisches Beispiel für solche Normen, die als Argument gegen die

Aufnahme des Zwangsmomentes in den Rechtsbegriff angeführt werden, sind die Normen des Verfassungsrechts. Die Normen der Verfassung — so argumentiert man —, die das Verfahren der Gesetzgebung regeln, statuieren keine Sanktionen für den Fall, daß sie nicht beobachtet werden. Nähere Analyse zeigt aber, daß es unselbständige Normen sind, die nur eine der Bedingungen bestimmen, unter denen die von anderen Normen statuierten Zwangsakte anzuordnen und zu vollstrecken sind. Es sind Normen, die das Gesetzgebungsorgan zur Erzeugung von Normen ermächtigen, nicht die Erzeugung von Normen gebieten; und insofern kommen Sanktionen hier überhaupt nicht in Betracht. Werden die Bestimmungen der Verfassung nicht eingehalten, kommen keine gültigen Rechtsnormen zustande, sind die so erzeugten Normen nichtig oder verzichtbar, das heißt: der subjektive Sinn der nicht verfassungsmäßig und sohin nicht grundnormgemäß gesetzten Akte wird nicht als ihr objektiver Sinn gedeutet oder die — provisorische — Deutung wird wieder aufgehoben. [...]

Es kann natürlich nicht geleugnet werden, daß von dem Gesetzgeber — und das heißt in einem grundnormgemäßen Verfahren — ein Akt gesetzt werden kann, dessen subjektiver Sinn eine Norm ist, die ein bestimmtes menschliches Verhalten gebietet, ohne daß ein Akt gesetzt wird, dessen subjektiver Sinn eine Norm ist, die für den Fall des gegenteiligen Verhaltens einen Zwangsakt als Sanktion statuiert, und ohne daß der Sachverhalt als Einschränkung der Geltung einer einen Zwangsakt statuierenden Norm beschrieben werden kann. Dann kann, wenn die vorausgesetzte Grundnorm als eine Zwangsakte statuierende Norm formuliert ist, der subjektive Sinn des in Frage stehenden Aktes nicht als dessen objektiver Sinn, die Norm, die sein subjektiver Sinn ist, nicht als Rechtsnorm gedeutet, sondern muß als rechtlich irrelevant angesehen werden. Aber auch aus anderen Gründen kann der subjektive Sinn eines in einem grundnormgemäßen Verfahren gesetzten Aktes als rechtlich irrelevant betrachtet werden. Denn der subjektive Sinn eines solchen Aktes kann etwas sein, das überhaupt nicht den Charakter einer menschliches Verhalten gebietenden, erlaubenden oder ermächtigen-den Norm hat. Ein durchaus verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz kann einen Inhalt haben, der keinerlei Norm darstellt, sondern eine religiöse oder politische Theorie zum Ausdruck bringt, wie etwa den Satz, daß das Recht von Gott stammt oder daß das Gesetz gerecht ist oder das Interesse des ganzen Volkes verwirklicht. In Form eines verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes kann dem Staatsoberhaupt zu seinem Regierungsjubiläum der Glückwunsch der Nation dargebracht werden, lediglich um diesem Glückwunsch eine besondere feierliche Form zu geben. Sofern verfassungsmäßig zustande gekommene Akte in Worten ausgedrückt werden, können sie jeden beliebigen Sinn haben, das heißt eine Form darstellen, die keineswegs nur Normen zum Inhalt haben muß. [...]

Eine Definition des Rechtes, die dieses nicht als Zwangsordnung bestimmt, ist abzulehnen. Vor allem darum, weil nur durch die Aufnahme des Zwangsmomentes in den Begriff des Rechtes dieses von jeder anderen Gesellschaftsordnung deutlich geschieden und mit dem Zwangselement ein für die Erkenntnis der sozialen Beziehungen überaus bedeutsamer, für die als »Recht« bezeichneten Gesellschaftsordnungen höchst charakteristischer Faktor zum Kriterium erhoben wird; insbesondere aber, weil damit der Zusammenhang berücksichtigt wird, der in dem für die Erkenntnis des Rechts bedeutendsten Fall, dem des modernen staatlichen Rechts, zwischen Recht und Staat besteht, der wesentlich Zwangsordnung, und zwar eine zentralisierte und in ihrem territorialen Geltungsbereich begrenzte Zwangsordnung ist.

Normen, die der subjektive Sinn von Gesetzgebungsakten sind, und die ein bestimmtes Verhalten gebieten, ohne daß das gegenteilige Verhalten zur Bedingung eines Zwangsaktes als einer Sanktion gemacht ist, sind in modernen Rechtsordnungen nur ganz ausnahmsweise feststellbar. Wenn allerdings die als Recht bezeichneten Gesellschaftsordnungen tatsächlich in erheblichem Ausmaß Gebotsnormen enthielten, die nicht mit Normen wesentlich verbunden sind, die Zwangsakte als Sanktionen statuieren, was jedoch nicht der Fall ist, dann wäre die Zulässigkeit einer Definition des Rechts als Zwangsordnung in Frage gestellt; und wenn aus den bestehenden als Recht bezeichneten Gesellschaftsordnungen — wie der Marxsche Sozialismus prophezeit — das Zwangselement (als Folge der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln) verschwinden würde, würden diese Gesellschaftsordnungen ihren Charakter wesentlich ändern. Sie würden — im Sinne der hier akzeptierten Definition des Rechts — ihren Rechtscharakter und die von ihnen konstituierten Gemeinschaften ihren Staatscharakter verlieren, es würde, in der Marxschen Terminologie gesprochen, der Staat — aber mit dem Staat auch das Recht — »absterben«.

Schon in einem anderen Zusammenhange wurde darauf hin-gewiesen, daß, wenn eine Norm ein bestimmtes Verhalten gebietet und eine zweite Norm für den Fall der Nichtbefolgung der ersten eine Sanktion statuiert, beide miteinander wesentlich verbunden sind. Dies trifft insbesondere zu, wenn eine normative Ordnung — wie die Rechtsordnung — ein bestimmtes Verhalten eben dadurch gebietet, daß sie an das gegenteilige Verhalten einen Zwangsakt als Sanktion knüpft, so daß ein Verhalten im Sinne dieser Ordnung, im Falle der Rechtsordnung also rechtlich, nur insofern als geboten angesehen werden kann, als das gegenteilige Verhalten Bedingung einer Sanktion ist. Enthält eine Rechtsordnung, etwa ein von dem Parlament beschlossenes Gesetz, eine Norm, die ein bestimmtes Verhalten vorschreibt, und eine andere Norm, die an die Nichtbefolgung der ersten eine Sanktion knüpft, ist die erste keine selbständige Norm, sondern mit der zweiten wesentlich verbunden;

sie bestimmt nur — negativ — die Bedingung, an die die zweite die Sanktion knüpft; und wenn die zweite positiv die Bedingung bestimmt, an die sie die Sanktion knüpft, ist die erste vom Standpunkt legislativer Technik überflüssig. Enthält zum Beispiel ein Zivilgesetzbuch die Norm, daß ein Schuldner das empfangene Darlehen dem Gläubiger vertragsgemäß zurückzahlen soll, und die Norm, daß, wenn ein Schuldner dem Gläubiger das empfangene Darlehen nicht vertragsgemäß zurückzahlt, eine Zivilexekution auf Klage des Gläubigers in das Vermögen des Schuldners geführt werden soll, so ist alles, was die erste Norm bestimmt, in der Zweiten negativ als Bedingung enthalten. Ein modernes Strafgesetz enthält zumeist gar keine Normen, in denen, so wie in den Zehn Geboten, Mord, Ehebruch und andere Delikte verboten werden, sondern beschränkt sich darauf, an bestimmte Tatbestände Strafsanktionen zu knüpfen. Hier zeigt sich deutlich, daß eine Norm »Du sollst nicht morden« überflüssig ist, wenn eine Norm gilt: »Wer mordet, soll bestraft werden«; daß die Rechtsordnung ein bestimmtes Verhalten eben dadurch verbietet, daß sie an dieses Verhalten eine Sanktion knüpft, oder ein bestimmtes Verhalten gebietet, indem sie an das gegenteilige Verhalten eine Sanktion knüpft. [...]

Auch Rechtsnormen, die zu einem bestimmten Verhalten ermächtigen, sind unselbständige Normen, sofern man unter »ermächtigen« versteht: einem Individuum eine Rechtsmacht verleihen, das ist die Macht verleihen, Rechtsnormen zu erzeugen. Denn sie bestimmen nur eine der Bedingungen, an die — in einer selbständigen Norm — der Zwangsakt geknüpft ist. Es sind die Normen, die zur Erzeugung von generellen Rechtsnormen ermächtigen, die Normen der Verfassung, die die Gesetzgebung regeln oder die Gewohnheit als rechtserzeugenden Tatbestand einsetzen; und die Normen, die das Gerichts- und Verwaltungsverfahren regeln, in dem die durch Gesetz oder Gewohnheit erzeugten generellen Normen von hierzu ermächtigten Gerichts- und Verwaltungsbehörden mittels der von diesen Organen zu erzeugenden individuellen Normen angewendet werden. [...]

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine Rechtsordnung, obgleich keineswegs alle ihre Normen Zwangsakte statuieren, dennoch als Zwangsordnung insofern gekennzeichnet werden kann, als alle Normen, die nicht selbst einen Zwangsakt statuieren und daher nicht gebieten, sondern zur Setzung von Normen ermächtigen oder positiv erlauben, unselbständige Normen sind, da sie nur in Verbindung mit einer einen Zwangsakt statuierenden Norm gelten. Aber auch nicht alle einen Zwangsakt statuierenden Normen, sondern nur jene, die den Zwangsakt als Reaktion gegen ein bestimmtes menschliches Verhalten, und das heißt als Sanktion statuieren, gebieten ein bestimmtes, nämlich das gegenteilige Verhalten. Daher hat das Recht auch aus diesem Grunde nicht ausschließlich gebietenden oder imperativischen Charakter. Da eine Rechtsordnung in dem eben bestimmten Sinne eine

Zwangsordnung ist, kann sie in Sätzen beschrieben werden, die aussagen, daß unter bestimmten, und das heißt von der Rechtsordnung bestimmten, Bedingungen bestimmte, und das heißt von der Rechtsordnung bestimmte, Zwangsakte gesetzt werden sollen. Das gesamte in den Rechtsnormen einer Rechtsordnung gegebene Material fügt sich in dieses Schema.